
**Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) mit
Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)**

Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht vom 5. Juli 2021

Vernehmlassungsentwurf des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)	
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) und legt die Grundsätze für die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.	Die bisherigen Erlasse sind je thematisch auf die Gebühren ("Reglement über die Gebühren des Kultur- & Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002") und die Nutzung ("Verordnung über die Benutzung des Kultur- & Kongresshauses Aarau vom 12. August 2002") ausgerichtet, wobei beide Erlasse Bestimmungen enthalten, die teilweise nicht stufengerecht geregelt sind. Die einzelnen Bestimmungen wurden, soweit überhaupt beibehalten, dem Nutzungsreglement und der Nutzungsverordnung neu zugewiesen.
§ 2 Geltungsbereich ¹ Die Nutzung des KUK steht kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern (Nutzerinnen und Nutzern) zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen offen.	Mit kommerziellen Veranstaltungen sind gewinnorientierte Veranstaltungen gemeint.

¹ SAR [171.100](#)

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>² Das KUK steht nicht zur Verfügung für:</p> <p>a) Veranstaltungen, deren Zweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,</p> <p>b) Veranstaltungen, die den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden können.</p>	<p>Wenn erst nach Vertragsschluss bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Nutzungsreglement KUK steht, hat die Stadt gemäss § 22 Abs. 1 lit. c und d Nutzungsreglement KUK die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.</p>
2. Nutzungsbedingungen	
<p>§ 3 Nutzungsvertrag</p> <p>¹ Die Nutzung des KUK wird im Rahmen von dessen Verfügbarkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>² Der Nutzungsvertrag legt die nutzbaren Räumlichkeiten, Beginn und Ende der Nutzung sowie die weiteren Bedingungen fest.</p>	<p>Der Nutzungsvertrag gemäss § 3 Nutzungsreglement KUK ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Er beinhaltet implizit die eigentliche Bewilligung der Nutzung. Dem Vertragsabschluss geht die Nutzungsanfrage der künftigen Nutzerin oder des künftigen Nutzers und die entsprechende Vertragsofferte durch die Leitung KUK voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des KUK besteht nicht. Bei Ablehnung einer Nutzungsanfrage (Nichterteilung der Bewilligung) durch die Leitung KUK kann innerhalb von 10 Tagen eine Erklärung an den Stadtrat gemacht werden. Der Stadtrat entscheidet mit einem anfechtbaren Entscheid (§ 25 Nutzungsreglement KUK).</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>³ Die Einholung von erforderlichen Bewilligungen und die Erfüllung von Meldepflichten liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.</p>	<p>Beispiele für erforderliche Bewilligungen und Meldepflichten gemäss § 3 Abs. 3 Nutzungsreglement KUK sind die Kleinhandelsbewilligung für die Abgabe von Spirituosen (§ 9 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100]), die Verlängerungsbewilligung (§ 4 Abs. 3^{bis} GGG), die Aufnahme der Wirtstätigkeit (§ 2 GGG), die Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grunds vor dem KUK (§ 2 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds [SRS 7.4-2]).</p>
<p>§ 4 Catering</p> <p>¹ Der von den Nutzerinnen oder Nutzern gewählte Catering-Anbieter ist vor der Veranstaltung bekannt zu geben.</p> <p>² Catering-Anbieter können wegen früherer Nichteinhaltung der Hausordnung oder unsorgfältigem Gebrauch der Kücheneinrichtung abgelehnt werden.</p>	<p>Die Nutzerinnen und Nutzer des KUK befürworten die freie Wahl des Catering-Unternehmens. An dieser Regelung ist festzuhalten. Nach wie vor soll die Leitung KUK jedoch die Möglichkeit haben, einen Catering-Anbieter aufgrund früherer negativer Erfahrungen abzulehnen. Aus diesem Grund ist der Catering-Anbieter vor der Veranstaltung bekannt zu geben.</p> <p>Die Ablehnung eines Catering-Anbieters im konkreten Fall kann auch den weiteren künftigen Ausschluss desselben beinhalten.</p>
<p>§ 5 Technische Einrichtungen</p> <p>¹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des KUK bedient werden.</p> <p>² Eigene technische Einrichtungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung eingesetzt werden.</p>	<p>Mit den technischen Einrichtungen sind die in den Sälen fest installierten technischen Einrichtungen, beispielsweise die Ton- und Lichtpulte, Lichtanlagen usw. gemeint. Die Vorgabe, dass die Bedienung der technischen Einrichtungen dem Personal des KUK vorbehalten ist, beinhaltet implizit, dass hierfür Personalaufwand entsteht. Dieser ist nicht in den Grundleistungspaketen inbegriffen und als Zusatzleistung von den Nutzerinnen und Nutzern zu entschädigen.</p> <p>Für den Einsatz von eigenem technischem Equipment bedarf es der Zustimmung durch die Leitung KUK.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>§ 6 Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sorgen sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung und sind für die Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Zahl der Teilnehmenden und weiterer Sicherheitsvorschriften und -auflagen verantwortlich.</p> <p>² Die Weisungen des Personals des KUK sind zu befolgen.</p>	<p>Die Sicherheitsvorschriften beziehen sich beispielweise auf die Freihaltung der Fluchtwege, die Verwendung von schwer entflammaren Materialien bzw. das Verbot der Verwendung leicht brennbarer Materialien.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung oder der Ausschluss der Nutzerin oder des Nutzers gemäss § 23 Nutzungsreglement KUK erfolgen.</p>
<p>§ 7 Bauliche Veränderungen</p> <p>¹ Die Vornahme jeglicher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen ist untersagt.</p> <p>² Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung.</p>	<p>Mobile Einrichtungen jeglicher Art müssen von der Leitung KUK genehmigt werden. Je nach Art, Grösse und gewünschter Platzierung sind diese nicht immer zulässig oder deren Gebrauch aus betrieblichen Gründen nicht möglich.</p>
<p>§ 8 Werbung</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Bewerbung ihrer Veranstaltung selber verantwortlich.</p>	<p>Der kostenlose Hinweis von öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen auf der Webseite des KUK oder in Gratispublikationen bleibt vorbehalten und grundsätzlich möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>
<p>§ 9 Haftung und Versicherung</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden durch sie selbst, Veranstaltungsbesucherinnen oder -besucher oder durch von ihnen beauftragte Dritte verursacht wurden.</p>	<p>Gemäss Abs. 1 haften die Nutzerinnen und Nutzer für die im Eigentum des KUK stehenden Immobilien und Mobilien. Beispiele für Einrichtungen sind die Kücheneinrichtung oder technische Installationen wie Leuchten. Unter Mobiliar sind Möbel zu verstehen.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>² Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Versicherung der von ihnen mitgebrachten Einrichtungen und Mobilien selbst verantwortlich.</p>	<p>Gemäss Abs. 2 haften die Nutzerinnen und Nutzer für die in ihrem eigenen Eigentum stehenden Einrichtungen und Mobilien.</p>
<p>3. Gebühren</p>	
<p>§ 10 Grundpauschale für Grundleistungspakete</p> <p>¹ Für die Nutzungen werden Grundleistungspakete angeboten, für welche Grundpauschalen zu entrichten sind.</p> <p>² Die Grundleistungspakete unterscheiden sich nach den genutzten Räumlichkeiten und der beanspruchten Infrastruktur.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.</p>	<p>Das aktuelle System mit den Grundpauschalen für die Grundleistungspakete hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Die Grundpauschalen enthalten den durchschnittlichen Bedarf an Infrastruktur für einen spezifischen Anlass. Die bisherigen Grundleistungspakete werden einheitlicher bezeichnet, übersichtlicher dargestellt und den aktuellen Kundenbedürfnissen angepasst. Dadurch erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen klaren Überblick über die im Grundleistungspaket pro Raum und Veranstaltung enthaltenen Leistungen.</p> <p>Damit flexibler auf sich ändernde Kundenbedürfnisse oder technische Entwicklungen eingegangen werden kann, legt der Stadtrat die verschiedenen Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.</p>
<p>§ 11 Gebührenkategorien</p> <p>¹ Für die Grundpauschalen bestehen zwei Gebührenkategorien für die Bereiche "Kultur" und "Kommerz".</p> <p>² Unter die Kategorie "Kultur" fallen Veranstaltungen, die nach nicht kommerziellen Grundsätzen und durch nicht kommerziell tätige Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden.</p> <p>³ Unter die Kategorie "Kommerz" fallen alle übrigen Veranstaltungen, vorbehältlich Absatz 4.</p>	<p>Eine nicht abschliessende Aufzählung von Veranstaltungen, welche der Kategorie "Kultur" zugeordnet werden, ist in § 7 Nutzungsverordnung KUK festgehalten.</p> <p>Eine nicht abschliessende Aufzählung von Veranstaltungen, welche der Kategorie "Kommerz" zugeordnet werden, ist in § 7 NutzungsV KUK festgehalten.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>⁴ Veranstaltungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons Aargau und der Kreisschule Aarau-Buchs fallen unter die Kategorie "Kultur", mit Ausnahme von Tagungen und Kongressen.</p>	
<p>§ 12 Gebührenrahmen für Grundpauschalen</p> <p>¹ Die Grundpauschalen bemessen sich abhängig von der gewählten Infrastruktur innerhalb folgender Rahmen:</p> <p>a) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz":</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Saal 1: Fr. 1'300.- bis 3'000.- 2. Saal 2: Fr. 750.- bis 2'100.- 3. Säle 3 und 4: Fr. 450.- bis 1'200.- 4. Seminarräume: Fr. 100.- bis 460.- <p>b) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kultur":</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Saal 1: Fr. 750.- bis 2'300.- 2. Saal 2: Fr. 500.- bis 1'800.- 3. Säle 3 und 4: Fr. 300.- bis 850.- 4. Seminarräume: Fr. 80.- bis 400.- <p>c) Grundpauschalen für die Nutzung des ganzen KUK: Fr. 5'000.- bis 8'000.-.</p>	<p>Eine massvolle Erhöhung der Grundleistungspakete in beiden Kategorien ist realistisch und bei aktuell geplanter Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 nach sechs Jahren gleichbleibender Gebühren angebracht. Damit liegt das KUK immer noch im Mittelfeld vergleichbarer Veranstaltungshäuser. Der geschätzte Mehrertrag beträgt mit diesem Vorschlag 50'000 Franken. Der relativ weite Rahmen für die einzelnen nutzbaren Räumlichkeiten resultiert aus den (heute schon) unterschiedlichen Leistungen der Grundleistungspakete. Vom kostengünstigsten (Basispaket ohne Bestuhlung) bis hin zum teuersten (Vortragspaket mit allen dazugehörigen Einrichtungen) ergibt sich dadurch eine relativ grosse Bandbreite.</p> <p>Gestrichen wird die Bestimmung, dass bestimmte Vereine für ihre Proben im KUK keine Gebühren entrichten müssen (§ 10 des geltenden Reglements). Bei der Wiedereröffnung des "neuen Saalbaus" 1996 wurden dem Frauenchor Aarau (ehemals Cäcilienverein), dem Stadtängerverein Aarau und dem Orchesterverein Aarau Gratisproben mündlich zugesagt. Es wurde kein Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist es heikel, wenn nur einzelne Vereine von Gratisproben profitieren können. Zukünftig soll es daher keine kostenlose Nutzung von Proberäumen im KUK mehr geben. Da ab 2021 die Gebühren für die Nutzung der Proberäume über das Budget der Abteilung Kultur verrechnet werden, steht es den Vereinen offen, bei der Kulturförderkommission eine Unterstützung zu beantragen.</p> <p>Ebenfalls gestrichen wird die Bestimmung zu Sonderfällen (§ 11 des geltenden Reglements), wonach der Stadtrat ermächtigt wird, in Fällen, in welchen die Gebührenordnung nicht anwendbar ist, einzelfallbezogene Regelungen betreffend Leistung und Gebühren zu treffen. Eine sogenannte "Gebührenerlass"-Klausel soll es nicht mehr geben.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>§ 13 Bemessung der Grundpauschalen</p> <p>¹ Der Stadtrat legt die Grundpauschalen aufgrund folgender Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebührenkategorie ("Kultur" oder "Kommerz"),b) räumlicher und zeitlicher Umfang der Nutzung,c) personeller, infrastruktureller und technischer Aufwand,d) Marktüblichkeit,e) Konkurrenzfähigkeit.	<p>Innerhalb des vom Einwohnerrats vorgegebenen Rahmens sowie der festgelegten Kriterien legt der Stadtrat die Grundpauschalen pro Grundleistungspaket fest. In dem vom Einwohnerrat vorgegebenen Rahmen gemäss § 12 Nutzungsreglement KUK ist eine Reserve von 10 Prozent enthalten, damit der Stadtrat die Tarife bei Bedarf anheben kann. Dadurch erübrigt sich, für den Stadtrat eine Tarifierhebungskompetenz vorzusehen.</p>
<p>§ 14 Überschreitung der Nutzungsdauer</p> <p>¹ Die Grundpauschale deckt die Nutzung während eines vorbestimmten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet.</p> <p>² Eine Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ist zusätzlich gebührenpflichtig.</p> <p>³ Aus der Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungsendes resultierende Kosten werden der jeweiligen Nutzerin oder dem jeweiligen Nutzer auferlegt.</p>	<p>Die vorbestimmten Zeitrahmen ergeben sich aus § 8 Abs. 1 NutzungsV KUK.</p> <p>Der Zeitzuschlag bei Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ergibt sich aus Anhang 2 der NutzungsV KUK.</p> <p>Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, namentlich durch Beeinträchtigung der nachfolgenden Veranstaltung, werden der verursachenden Nutzerin / dem verursachenden Nutzer die dem KUK dadurch entstehenden Mehrkosten und die Ansprüche der nachfolgenden Nutzerin / des nachfolgenden Nutzers vollumfänglich in Rechnung gestellt.</p>
<p>§ 15 Gebühren für Zusatzleistungen</p>	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>¹ Für nicht in den Grundleistungspaketen enthaltene Zusatzleistungen, namentlich Personalaufwand, zusätzliche zeitliche Beanspruchung der Räumlichkeiten, zusätzliche infrastrukturelle oder technische Ausrüstung, Stromkosten, Nutzung der Tasteninstrumente sind Gebühren pro bezogene Leistung zu entrichten.</p> <p>² Drittaufwand oder von anderen städtischen Verwaltungseinheiten bezogene Leistungen werden nach den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.</p>	<p>Die nicht in den Grundleistungspaketen enthaltenen und nicht mit den Grundpauschalen abgedeckten Leistungen werden als Zusatzleistungen separat verrechnet.</p>
<p>§ 16 Gebührenbemessung für Zusatzleistungen</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Gebühren für die Zusatzleistungen sind die Marktüblichkeit und die Konkurrenzfähigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gebühren für das Personal werden nach Aufwand bemessen und müssen verhältnismässig sein.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Zusatzleistungen fest. Die Gebühren nach Zeitaufwand bestimmt er innerhalb eines Rahmens von Fr. 50.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Tätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.</p>	<p>Die Gebühren für die Zusatzleistungen sind in Anhang 2 der NutzungsV KUK geregelt. Die massvolle Erhöhung der Gebühren für die Zusatzleistungen ist im Hinblick auf die geplanten Investitionen durchaus angebracht. Der daraus resultierende Mehrertrag kann aus heutiger Sicht nicht beziffert werden, da hierzu Erfahrungswerte fehlen.</p>
<p>§ 17 Umsatzabgabe Catering</p>	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>¹ Für Catering wird beim Catering-Anbieter eine Umsatzabgabe von maximal 10 % auf dem erzielten Umsatz erhoben.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Höhe der Umsatzabgabe fest.</p>	<p>Bis 2009 wurde die Umsatzabgabe bei der Nutzerin / beim Nutzer erhoben. Diese Regelung ist vor allem bei den auswärtigen Kundinnen und Kunden auf Unverständnis gestossen und wurde deshalb abgeschafft, indem sie auf die Grundpauschalen umgelegt wurde. Eine Umsatzabgabe, die dem jeweiligen Catering-Anbieter belastet wird, entspricht hingegen den Usancen von anderen Veranstaltungshäusern und ist in dieser Branche im Rahmen von 8-10 % üblich. In der Region erhebt das Zentrum Bärenmatte in Suhr sowie das Schloss Liebegg eine Umsatzabgabe von 10%, der Campus-Saal in Brugg/Windisch unterscheidet eine Umsatzabgabe von 8% auf Speisen und Getränken und von 10% nur auf Speisen. Der Einwohnerrat soll den Grundsatz sowie einen Maximalwert von 10% für die Umsatzabgabe festlegen, bis zu welchem der Stadtrat die genaue Höhe bestimmen kann. Die Umsatzabgabe soll auf dem gesamten erzielten Umsatz (Getränke-, Speise- und Personalkosten) erhoben werden. Dies vereinfacht die Abrechnung für die Caterer. Mit der Umsatzabgabe ist die Nutzung der Küche im KUK nicht abgegolten, diese hat der Veranstalter zusätzlich als Zusatzleistung zu buchen.</p> <p>Vorgesehen ist, dass eine Abgabe von 7 % auf dem gesamten erzielten Umsatz erhoben wird. Mit der Umsatzabgabe kann voraussichtlich ein Ertrag von bis zu 100'000 Franken pro Jahr erwirtschaftet werden.</p>
<p>§ 18 Rücktritt durch Nutzerinnen und Nutzer</p> <p>¹ Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung (Annullation) ist eine Annullationsgebühr geschuldet.</p> <p>² Keine Annullationsgebühr ist geschuldet, wenn höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.</p> <p>³ Die Annullationsgebühr bemisst sich wie folgt:</p> <p>a) Rücktritt ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltung: 20 % der Grundpauschale,</p>	<p>Höhere Gewalt ist ein von aussen auf die Nutzerin oder den Nutzer einwirkendes, aussergewöhnliches Ereignis, das unvorhersehbar und auch bei Anwendung äusserster Sorgfalt nicht abzuwenden ist.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>b) Rücktritt ab 89 Tage bis 30 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Grundpauschale,</p> <p>c) Rücktritt weniger als 30 Tage vor Veranstaltung: 100 % der Grundpauschale.</p> <p>⁴ Bis zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Zusatzleistungen oder eingegangene Verpflichtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 19 Wiederkehrende Veranstaltungen</p> <p>¹ Für wiederkehrende Veranstaltungen wird eine Reduktion der Grundpauschale von 10 % gewährt.</p> <p>² Als wiederkehrend gilt eine Veranstaltung ab der sechsten Durchführung pro Kalenderjahr.</p>	<p>Nutzerinnen und Nutzer, die mehrere Veranstaltungen im Jahr durchführen, profitieren von einem Rabatt von 10 % auf die gebuchten Grundleistungspakete. Die Ermässigung wird automatisch gewährt.</p> <p>Vom Rabatt auf der Grundpauschale werden voraussichtlich maximal drei oder vier Stammkunden profitieren können. Der Minderertrag kann auf 2'000 Franken pro Jahr geschätzt werden und ist im Mehrertrag durch die Grundleistungspakete bereits in Abzug gebracht.</p>
<p>§ 20 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.</p> <p>² Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den Nutzerinnen und Nutzern aufgelegt.</p>	<p>Nicht alle Leistungen sind mehrwertsteuerbefreit. Weil die Mehrwertsteuerpflicht einem Wechsel unterliegen kann, wird der Grundsatz verankert, dass für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (in ihrer jeweiligen Höhe) erhoben wird.</p>
<p>§ 21 Zahlungsfrist, Verzugszins und Mahnung</p> <p>¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.</p>	<p>Die Zahlungsfrist von 30 Tagen entspricht der Usanz und der allgemeinen Zahlungsfristregelung gemäss dem Reglement über die Verwaltungsgebühren (§ 9 Abs. 2).</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:</p> <p>a) 1. Mahnung: gratis,</p> <p>b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt, in welchen Fällen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich direkt aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]). Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss § 21 Abs. 1 Nutzungsreglement KUK fällt auf die Gebühren automatisch ein Zins an. Ein Zinseszins ist nicht geschuldet.</p> <p>Das Mahnwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Es bestehen keine verbindlichen Vorschriften. Es bleibt der Einwohnergemeinde überlassen, wie die Mahnung erfolgt. Der Kanton Aargau mahnt erstmals kostenlos, bei der zweiten Mahnung verlangt er 35 Franken (§ 24 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012, SAR 612.311). Die Einwohnergemeinde hat im Reglement über die Verwaltungsgebühren in § 10 Abs. 2 festgehalten, dass die erste Mahnung gratis ist und ab der 2. Mahnung jeweils zusätzlich 20 Franken in Rechnung gestellt werden. Um ein einheitliches Mahnwesen zu schaffen, rechtfertigt es sich, das Mahnwesen analog dem Verwaltungsgebührenreglement zu regeln. Die erste Mahnung erfolgt nicht eingeschrieben und ist gratis. Die zweite Mahnung soll aus Beweisgründen eingeschrieben erfolgen und es sollen zusätzliche Gebühren von 20 Franken verrechnet werden.</p> <p>Die Forderung einer Vorauszahlung soll möglich sein. Der Stadtrat legt fest, wann dies verlangt werden kann. Gemäss § 12 Abs. 2 KUK-V soll fallen hierunter Nutzerinnen und Nutzer, die frühere Rechnungen nicht beglichen haben, deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint oder die ihren Sitz im Ausland haben.</p>
4. Rücktritt und Abbruch durch die Stadt	
§ 22 Rücktritt durch die Stadt ¹ Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>a) höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,</p> <p>b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution der Nutzerin oder des Nutzers oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden,</p> <p>c) sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,</p> <p>d) die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden kann,</p> <p>e) eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde.</p> <p>² Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. a sind keine Gebühren geschuldet.</p> <p>³ Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. b bis e bleiben die Gebühren wie auch weitere Kosten für bereits erbrachte Leistungen geschuldet, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist.</p> <p>⁴ Bei einem Rücktritt durch die Stadt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.</p>	<p>Der Vertragsrücktritt wird neu ausdrücklich im Reglement geregelt. Wie dies in anderen Veranstaltungshäusern üblich ist, soll die Stadt die Möglichkeit haben, bei Vorliegen besonderer Umstände vom Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Leitung KUK mit Hinweis auf die Begründung mitgeteilt. Für den Fall, dass die Nutzerin oder der Nutzer mit dem Rücktritt nicht einverstanden ist, kann sie oder er innert Frist von 10 Tagen mit der Erklärung an den Stadtrat gelangen (§ 25 Abs. 1 Nutzungsreglement KUK).</p> <p>Bei Vertragsrücktritt aufgrund höherer Gewalt oder durch behördliche Anordnungen sind keine Gebühren geschuldet.</p> <p>Erfolgt der Vertragsrücktritt aus Gründen, die die Nutzerin oder der Nutzer zu vertreten haben, bleiben sämtliche Gebühren (Grundpauschale sowie Gebühren für Zusatzleistungen) geschuldet. Angerechnet werden Einnahmen aus einer anderweitigen Nutzung.</p>
<p>§ 23 Abbruch und Ausschluss</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen erteilte Auflagen oder Anordnungen oder gegen Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden.</p>	<p>Der Abbruch der Veranstaltung wird der Nutzerin / dem Nutzer durch die Leitung KUK mit Hinweis auf die Begründung mitgeteilt. Für den Fall, dass die Nutzerin / der Nutzer mit dem Abbruch nicht einverstanden ist, kann sie / er innert Frist von 10 Tagen mit der Erklärung an den Stadtrat gelangen (§ 25 Abs. 1 Nutzungsreglement KUK).</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>² Bei wiederholter Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Ermahnung sowie bei Nichtbezahlung der Rechnung können die Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des KUK ausgeschlossen werden.</p>	<p>Je nach Schwere der Verletzung wird der Ausschluss in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips teilweise oder dauerhaft angeordnet.</p>
5. Verfahren und Rechtsschutz	
<p>§ 24 Entscheide</p> <p>¹ Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100).</p>
<p>§ 25 Rechtsschutz</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100). Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz gemäss § 24 Abs. 1 dieses Reglements, kann mit dieser Erklärung die Sache dennoch an den Stadtrat gezogen werden.</p>
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
<p>§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge werden den neuen Bestimmungen und Gebührenansätzen angepasst.</p>	<p>Auf die nach Inkrafttreten dieses Reglement abgeschlossenen Nutzungsverträge finden die neuen Bestimmungen Anwendung. Für bereits bestehende Nutzungsverträge erfolgt eine Vertragsanpassung. Die Leitung KUK informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die neuen Vertragsbedingungen und stellt ihnen rechtzeitig einen neuen Nutzungsvertrag zu.</p>

¹ SAR [271.200](#)

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
² Den Nutzerinnen und Nutzern steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.	Die Nutzerinnen und Nutzer haben sodann innert Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts das Recht vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern sie sich mit den neuen Vertragsbedingungen nicht einverstanden erklären.
§ 27 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Vorgesehen ist ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2022.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass SRS 6.7-2 (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	
Aarau, xx.xx.2021 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner	

Vernehmlassungsentwurf der Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)</p>	
<p><i>Der Stadtrat Aarau,</i></p> <p>gestützt auf §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) vom xx.xx.20xx¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Diese Verordnung stützt sich auf diejenigen Bestimmungen des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (Nutzungsreglement KUK), welche dem Stadtrat in bestimmten Bereichen eine Rechtsetzungskompetenz einräumen.</p>
<p>I.</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zuständigkeiten (§ 24 KUK-R)</p> <p>¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK) wird durch die Leitung KUK geführt.</p> <p>² Die Leitung KUK trifft die anfechtbaren Entscheide.</p>	
<p>2. Nutzungsbedingungen</p>	
<p>§ 2 Bewilligung und Nutzungsvertrag (§ 3 KUK-R)</p> <p>¹ Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Nutzerin oder dem Nutzer.</p>	

¹ SRS [6.7-20](#)

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>² Als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung stellt die Leitung KUK der Nutzerin oder dem Nutzer mit dem Nutzungsvertrag das Veranstaltungsprotokoll zu.</p> <p>³ Die Nutzerin oder der Nutzer führt im Veranstaltungsprotokoll sämtliche Details der Veranstaltung auf und lässt dieses bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Leitung KUK zukommen.</p> <p>⁴ Bei kurzfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen kann die Leitung KUK diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.</p> <p>⁵ Ein durch spätere Änderungen der geplanten Infrastruktur anfallender zusätzlicher Aufwand wird den Nutzerinnen oder Nutzern nach den Ansätzen für Zusatzleistungen gemäss §§ 15 und 16 Nutzungsreglement KUK in Rechnung gestellt.</p>	<p>Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Details ihrer Veranstaltung im Veranstaltungsprotokoll aufzuführen und dieses der Leitung KUK spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zukommen zu lassen.</p> <p>Eine spätere Änderung der geplanten Nutzungen stellt eine Vertragsänderung dar. Der dadurch entstehende Aufwand ist nach den Ansätzen für Zusatzleistungen zu entschädigen.</p>
<p>§ 3 Technische Einrichtungen (§ 5 KUK-R)</p> <p>¹ Beim Beizug einer externen Technikfirma ist eine Technikerin oder ein Techniker des KUK für die gesamte Veranstaltungszeit kostenpflichtig anwesend.</p>	<p>Dass die technischen Einrichtungen grundsätzlich nur durch das KUK-Personal bedient werden dürfen, wird im Reglement in § 5 festgehalten, ebenso die Entschädigungspflicht für deren Einsatz. Hier erfolgt die Präzisierung, dass dies auch bei Beizug einer externen Technikfirma gilt.</p>
<p>§ 4 Tasteninstrumente (§ 5 KUK-R)</p> <p>¹ Die Nutzung der Tasteninstrumente des KUK setzt voraus, dass das Instrument für den Anlass geeignet und eine fachgerechte Behandlung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Leitung KUK bestimmt für das Stimmen der Tasteninstrumente des KUK die Klavierstimmerin oder den Klavierstimmer.</p> <p>³ Die Nutzung von anderen Instrumenten ist durch separaten Vertrag zwischen den Nutzerinnen oder Nutzern und den Eigentümerinnen und Eigentümern zu regeln.</p>	<p>Bei der Nutzung anderer Instrumente kann es sich um solche des KUK und der Stadt oder auch solchen von Dritten handeln. Deren Nutzung ist ausserhalb von Reglement und Verordnung zu regeln.</p>
<p>§ 5 Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 6 KUK-R)</p>	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer stellen sicher, dass eine verantwortliche Person bis zum Veranstaltungsende anwesend ist.</p> <p>² Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.</p> <p>³ Für die gesamte Veranstaltungszeit ist eine verantwortliche Person des KUK kostenpflichtig anwesend.</p>	<p>Der dadurch entstehende Personalaufwand ist nach den Ansätzen in Anhang 2 zu entschädigen.</p>
<p>3. Gebühren</p>	
<p>§ 6 Grundpauschalen für Grundleistungspakete (§ 10 Abs. 3 und 13 KUK-R)</p> <p>¹ Es werden die folgenden Grundleistungspakete angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vortragspaketb) Showpaketc) Bankettpaketd) Basispakete) Workshoppaketf) Kongresspaketg) Kunden / PR-Anlass Paket <p>² Die in den einzelnen Grundleistungspaketen enthaltene Infrastruktur sowie die Grundpauschalen pro Gebührenkategorie werden in Anhang 1 festgelegt.</p>	
<p>§ 7 Gebührenkategorien (§ 11 Abs. 2 und 3 KUK-R)</p> <p>¹ Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kultur" gehören insbesondere:</p>	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>a) Proben, b) Theater, c) Musiktheater, d) Tanz, e) Konzerte, f) Bälle, g) nicht kommerzielle Vorträge, h) Benefizanlässe, i) Anlässe politischer Parteien, j) Generalversammlungen nicht kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.</p> <p>² Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz" gehören insbesondere:</p> <p>a) Seminare und Kurse, b) Konferenzen, c) Tagungen, d) Kongresse, e) Firmen- und Kundenanlässe, f) PR-Anlässe, g) CD-Aufnahmen,</p>	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>h) kommerzielle Vorträge, i) Multivisionsschauen, j) Bankette, k) Generalversammlungen kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.</p>	
<p>§ 8 Nutzungsdauer (§ 14 KUK-R)</p> <p>¹ Die Grundleistungspakete umfassen die Nutzung während folgender Zeitrahmen:</p> <p>a) Tagesveranstaltung von 07:00 bis 18:00 Uhr b) Abendveranstaltung von 13:00 bis 24:00 Uhr</p> <p>² Die Überschreitung eines Zeitrahmens gemäss Abs. 1 lit a oder b wird gemäss Anhang 2 als Zeitzuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Für eine mehrtägige Veranstaltung sind entsprechend der Gesamtdauer der Veranstaltung mehrere Tages- oder Abendveranstaltungen zu buchen.</p> <p>⁴ Veranstaltungen müssen bis spätestens um 04:00 Uhr beendet sein (inklusive Abräumen und Endreinigung der Küchen).</p>	
<p>§ 9 Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 15 und 16 KUK-R)</p> <p>¹ Zusatzleistungen, welche nicht in den Grundleistungspaketen enthalten sind, werden gemäss Anhang 2 verrechnet.</p> <p>² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.</p>	<p>Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 4 des Verwaltungsgebührenreglements.</p>

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
<p>§ 10 Garderobe (§§ 15 und 16 KUK-R)</p> <p>¹ Die Garderobe ist unbedient.</p> <p>² Die Garderobe kann gegen Entgelt durch das Personal des KUK bedient werden. Der dadurch entstehende Personalaufwand wird gemäss Anhang 2 verrechnet.</p> <p>³ Die Nutzerinnen und Nutzer können die Garderobe gegen eine Gebühr für die Garderobenmarken gemäss Anhang 2 selber bedienen.</p> <p>⁴ Für Schäden, welche aus der Benützung der Garderobe resultieren, wird keine Haftung übernommen.</p>	<p>Wenn die Garderobe unbedient ist, werden keine Garderobenmarken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Wenn die Garderobe mit eigenem Personal der Nutzerin oder des Nutzers bedient wird, stellt das KUK Garderobenmarken gegen eine Gebühr zur Verfügung. Die Höhe der Gebühr für die Garderobenmarken richtet sich nach dem Anhang 2.</p> <p>Mit Schäden sind einerseits Schäden an Kleidungsstücken der Besucher und Besucherinnen, andererseits der Verlust von Kleidungsstücken gemeint.</p>
<p>§ 11 Umsatzabgabe Catering (§ 17 KUK-R)</p> <p>¹ Auf dem erzielten Catering-Umsatz wird eine Umsatzabgabe in der Höhe von 7 % erhoben.</p>	<p>Die Nutzerin oder der Nutzer hat den von ihr ausgewählten Caterer auf die Umsatzabgabe und deren Höhe aufmerksam zu machen. Der Caterer hat nach Veranstaltungsende der Leitung KUK den erzielten Umsatz mitzuteilen.</p>
<p>§ 12 Rechnungsstellung (§ 21 KUK-R)</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach der Veranstaltung.</p> <p>² Die Leitung KUK kann von Nutzerinnen und Nutzern Vorauszahlung verlangen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie frühere Rechnungen nicht fristgerecht beglichen haben,b) deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint,c) sie ihren Sitz im Ausland haben.	

Entwurf vom 5. Juli 2021	Erläuterungen
4. Schlussbestimmungen	
§ 13 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.	
Anhänge	
1 Grundleistungspakete und Grundpauschalen pro Gebührenkategorie (§ 6 KUK-V) (<i>neu</i>)	
2 Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 8, 9 und 10 KUK-V) (<i>neu</i>)	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass SRS 6.7-1 (Verordnung über die Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (BenutzungsV KUK) vom 12. August 2002) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	
Aarau, xx.xx.2021 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	

Anhang 1: Grundleistungspakete und Grundpauschalen pro Gebührenkategorie (§ 6 KUK-V)

Nr.	Raum	Grundleistungspaket	Bestuhlung	Enthaltene Infrastruktur	Grundpauschale (in Franken)	
					Kategorie 1 (Kommerz)	Kategorie 2 (Kultur)
1.1	Saal 1	Vortragspaket	inkl.	- 1 Beamer mit Leinwand - Rednerpult mit Mikrofon - bis 6 Funkmikrofone - bis 6 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	2700	2000
1.2	Saal 1	Showpaket	inkl.	- bis 2 Funkmikrofone - 50 Musikerstühle	1700	1350
1.3	Saal 1	Bankettpaket	inkl.	- Rednerpult mit Mikrofon - bis 2 Funkmikrofone	2200	1750
1.4	Saal 1	Basispaket	exkl.	keine	1300	750
2.1	Saal 2	Vortragspaket	inkl.	- Bühne 12m ² - 1 Beamer mit Leinwand - Rednerpult mit Mikrofon - bis 6 Funkmikrofone - bis 4 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	1900	1600
2.2	Saal 2	Showpaket	inkl.	- bis 2 Funkmikrofone - 25 Musikerstühle	1050	800
2.3	Saal 2	Bankettpaket	inkl.	- Rednerpult mit Mikrofon - bis 1 Funkmikrofon	1400	1000
2.4	Saal 2	Basispaket	exkl.	keine	750	500
3.1	Saal 3	Vortragspaket	inkl.	- 1 Beamer mit Leinwand - Rednerpult mit Mikrofon - bis 2 Funkmikrofone - bis 3 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	1000	650
3.2	Saal 3	Workshoppaket	inkl.	- bis 3 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar)	580	450

3.3	Saal 3	Bankettpaket	inkl.	- Rednerpult mit Mikrofon	620	500
Nr.	Raum	Grundleistungspaket	Bestuhlung	Enthaltene Infrastruktur	Grundpauschale (in Franken)	
					Kategorie 1 (Kommerz)	Kategorie 2 (Kultur)
4.1	Saal 4	Vortragspaket	inkl.	- 1 Beamer mit Leinwand - Rednerpult mit Mikrofon - bis 2 Funkmikrofone - bis 3 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	1000	650
4.2	Saal 4	Workshoppaket	inkl.	- bis 3 Pinn-/Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar)	580	450
4.3	Saal 4	Bankettpaket	inkl.	- Rednerpult mit Mikrofon	620	500
4.4	Saal 4	Basispaket	exkl.	keine	450	300
5.1	Seminarräume	Vortragspaket	inkl.	- 1 Public Screen - bis 3 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	360	300
5.2	Seminarräume	Workshoppaket	inkl.	- bis 3 Pinn-/ Stellwände - Flipcharts/Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische	180	150
5.4	Seminarräume	Basispaket	exkl.	keine	100	80
Premium Plus	Ganzes Haus	Kongresspaket	inkl.	- Bestuhlung in allen Sälen - 4 Beamer mit Leinwänden - 4 Public Screens - Rednerpult mit Mikrofon - bis 20 Funkmikrofone - 30 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar) - Referententische - 30 Stehtische (soweit verfügbar)	7500	-
Premium	Ganzes Haus	Kunden/ PR-Anlass Paket	inkl.	- Bestuhlung Saal 1 und Saal 2 - 2 Beamer mit Leinwänden - Rednerpult mit Mikrofon - bis 14 Funkmikrofone	5000	-

				<ul style="list-style-type: none">- 20 Pinn-/ Stellwände, Flipcharts/ Moderationskoffer (gemischt und soweit verfügbar)- Referententische- 30 Stehtische (soweit verfügbar)		
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Anhang 2: Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 8, 9 und 10 KUK-V)

Zeitzuschläge und Personalaufwand	Infrastruktur																																							
<p>Zeitzuschläge bei Überschreitung der regulären Zeiträumen (in Franken pro Stunde, unabhängig vom Grundleistungspaket)</p> <p>06.00 - 24.00 Uhr 100 00.00 - 06.00 Uhr 200</p>	<p>Präsentationsmittel (in Franken pro Stück pro Veranstaltung)</p> <table border="0"> <tr> <td>Flipchart</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>Stellwand</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>Pinnwand</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>Moderationskoffer</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> </table> <p>Zusatzmieten (in Franken pro Veranstaltung)</p> <table border="0"> <tr> <td>Bankettküche EG</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> <tr> <td>Kaffeeküche EG oder 2. OG</td> <td style="text-align: right;">150</td> </tr> <tr> <td>Bar im Foyer EG</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> </table>		Flipchart	20	Stellwand	20	Pinnwand	20	Moderationskoffer	20	Bankettküche EG	400	Kaffeeküche EG oder 2. OG	150	Bar im Foyer EG	50																								
Flipchart	20																																							
Stellwand	20																																							
Pinnwand	20																																							
Moderationskoffer	20																																							
Bankettküche EG	400																																							
Kaffeeküche EG oder 2. OG	150																																							
Bar im Foyer EG	50																																							
<p>Zeittarif für Personal (in Franken pro Person pro Stunde)</p> <p>Eventplanung und Eventbegleitung Spezialberatungen/Konzeptentwicklungen 120</p> <p>Technisches Fachpersonal 06.00 - 24.00 Uhr 100 00.00 - 06.00 Uhr 150</p> <p>Hausdienst/Aufsicht 06.00 - 24.00 Uhr 70 00.00 - 06.00 Uhr 100</p> <p>Aushilfen/Bühnenhelfer 06.00 - 24.00 Uhr 50 00.00 - 06.00 Uhr 85</p> <p>Personal Abendkasse 07.00 - 24.00 Uhr 60</p> <p>Personal Garderobe 07.00 - 24.00 Uhr 50</p> <p>Reinigungspersonal Die Räume müssen in besenreinem Zustand abgegeben werden. Die Grundreinigung ist im Grundleistungspaket inbegriffen. Zusätzlich anfallende Reinigungskosten werden gemäss Zeitaufwand berechnet. 06.00 - 24.00 Uhr 50 00.00 - 06.00 Uhr 85</p>	<p>Tastensinstrumente</p> <p>Miete (exkl. Stimmkosten, in Franken pro Veranstaltung)</p> <table border="0"> <tr> <td>Steinway-Flügel D</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> <tr> <td>Klavier Schimmel</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> </table> <p>Stimmkosten Verrechnung nach effektivem Aufwand</p>	Steinway-Flügel D	400	Klavier Schimmel	60	<p>Stromkosten</p> <p>Die Grundbeleuchtung inkl. Strom bis 100 kWh ist im Grundleistungspaket inbegriffen. Der pro Veranstaltung 100 kWh übersteigende Verbrauch wird nach effektivem Verbrauch und aktuellem Tarif verrechnet.</p>																																		
Steinway-Flügel D	400																																							
Klavier Schimmel	60																																							
	<p>Technische / übrige Infrastruktur (in Franken pro Stück pro Veranstaltung)</p> <table border="0"> <tr> <td>Beamer mit Leinwand Saal 1</td> <td style="text-align: right;">600</td> </tr> <tr> <td>Beamer mit Leinwand Saal 2</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> <tr> <td>Beamer mit Leinwand Saal 3 + 4</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>Public Screen Seminarräume</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>Laptop</td> <td style="text-align: right;">80</td> </tr> <tr> <td>Funkmikrofon (Hand- und Headset)</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Tanzteppich Saal 1</td> <td style="text-align: right;">300</td> </tr> <tr> <td>Tanzteppich Saal 2</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>Stehtische</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>Lagergebühr</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>Gebühr Garderobenmarken</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> </table>	Beamer mit Leinwand Saal 1	600	Beamer mit Leinwand Saal 2	400	Beamer mit Leinwand Saal 3 + 4	200	Public Screen Seminarräume	200	Laptop	80	Funkmikrofon (Hand- und Headset)	60	Tanzteppich Saal 1	300	Tanzteppich Saal 2	200	Stehtische	15	Lagergebühr	50	Gebühr Garderobenmarken	20	<p>Bühnenaufbauten pro m2 / Scherenpodeste 2m x 1m (in Franken pro Aufbau)</p> <p>Miete Material inkl. Treppen und Blenden; inkl. Auf- und Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td>2 m2</td> <td style="text-align: right;">70</td> </tr> <tr> <td>4 - 10 m2</td> <td style="text-align: right;">140</td> </tr> <tr> <td>12 - 18 m2</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>20 - 24 m2</td> <td style="text-align: right;">260</td> </tr> <tr> <td>32 - 40 m2</td> <td style="text-align: right;">320</td> </tr> <tr> <td>48 - 50 m2</td> <td style="text-align: right;">380</td> </tr> <tr> <td>52 - 60 m2</td> <td style="text-align: right;">500</td> </tr> <tr> <td>62 - 68 m2</td> <td style="text-align: right;">650</td> </tr> </table>	2 m2	70	4 - 10 m2	140	12 - 18 m2	200	20 - 24 m2	260	32 - 40 m2	320	48 - 50 m2	380	52 - 60 m2	500	62 - 68 m2	650
Beamer mit Leinwand Saal 1	600																																							
Beamer mit Leinwand Saal 2	400																																							
Beamer mit Leinwand Saal 3 + 4	200																																							
Public Screen Seminarräume	200																																							
Laptop	80																																							
Funkmikrofon (Hand- und Headset)	60																																							
Tanzteppich Saal 1	300																																							
Tanzteppich Saal 2	200																																							
Stehtische	15																																							
Lagergebühr	50																																							
Gebühr Garderobenmarken	20																																							
2 m2	70																																							
4 - 10 m2	140																																							
12 - 18 m2	200																																							
20 - 24 m2	260																																							
32 - 40 m2	320																																							
48 - 50 m2	380																																							
52 - 60 m2	500																																							
62 - 68 m2	650																																							

